

zu 4 darin beizupflichten, daß, wenn man die Entmündigung von Ausländern nicht prinzipiell ausschließe, sämtliche Entmündigungsgründe Berücksichtigung zu finden hätten. Das Richtige sei aber, bei der Konsequenz stehen zu bleiben, die sich aus der maßgebenden Bedeutung des durch die Staatsangehörigkeit bestimmten Personalstatuts ergebe und demgemäß jede Entmündigung von Ausländern im Inland abzulehnen. Daß ein dringendes praktisches Bedürfnis vorliege, von diesem aus den allgemeinen Prinzipien sich ergebenden Resultat abzuweichen, sei nicht nachgewiesen und die Vergleichung der bestehenden Gesetzgebungen biete keinen Anlaß, eine den Anträgen entsprechende Vorschrift aufzunehmen. Den Voraussetzungen, von welchen man bei den Zuständigkeitsbestimmungen der C.P.D. ausgegangen sein möge, komme den von der Komm. bezüglich des Personalstatuts gebilligten Anschauungen gegenüber eine beachtliche Bedeutung nicht zu.

404. (C. 8217 bis 8234.)

Ent-
mündigung v.
Ausländern.

I. Nach der Eröffnung der Sitzung kam man von einer Seite auf die Materie der Entmündigung mit dem Bemerken zurück, es müsse anerkannt werden, daß ein nicht abzuweisendes praktisches Bedürfnis vorliege, die Entmündigung von Ausländern im Inlande zu ermöglichen. Man werde deshalb genötigt sein, den in der 403. Sitzung gefaßten Beschluß aufzuheben und folgende, bei der früheren Verathung bereits eventuell gebilligte Vorschrift in das G.B. aufzunehmen:

Ein Ausländer, der im Inlande seinen Wohnsitz hat, kann nach den Vorschriften des deutschen Rechtes entmündigt werden.

Die Komm. entschied sich für die Annahme dieses Vorschlags und zwar in dem Sinne, daß sich nicht bloß die Voraussetzungen, sondern auch die Wirkungen der Entmündigung nach deutschem Rechte bestimmen sollen.

Ausländ. Ent-
mündigung v.
Deutschen.

Von einer Seite wurde bemerkt, es sei nach dem gefaßten Beschlusse als die Meinung der Komm. anzusehen, daß die im Ausland erfolgte Entmündigung eines Inländers im Inlande nicht anerkannt werden solle. Ob dieser Satz ohne Weiteres erkennbar sei, stehe dahin.

§ P.M. §. 3.
Form der
Rechts-
geschäfte.

II. Zu §. 3 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 3 zu fassen:

Bedarf ein Rechtsgeschäft nach den deutschen Gesetzen einer Beurkundung, so genügt, wenn das Rechtsgeschäft im Auslande vorgenommen wird, die Beobachtung der Vorschriften, welche für eine Beurkundung der entsprechenden Art an dem Orte gelten, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird. Findet nach diesen Vorschriften eine der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung entsprechende Beurkundung von Rechtsgeschäften nicht statt, so genügt an Stelle derselben die schriftliche Form.

2. den Satz 2 des §. 3 zu fassen:

Ist (jedoch) für das Rechtsgeschäft (auch) in den Gesetzen des Ortes, an welchem es vorgenommen wird, eine Form vorgeschrieben, so genügt die Beobachtung dieser Form.

3. dem Satz 2 des §. 3 beizufügen:

„sofern nicht das nach Satz 1 maßgebende Gesetz entgegensteht.“

4. den Satz 2 des §. 3 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Kommen hiernach ausländische Gesetze zur Anwendung, so sind dieselben auch insoweit maßgebend, als nach ihnen die Beobachtung der Form genügt, welche den Gesetzen des Ortes entspricht, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

Der Antragsteller zu 4 erklärte im Laufe der Berathung, daß er seinen Antrag, soweit es sich um Rechtsverhältnisse handele, die nach ausländischem Rechte zu beurtheilen seien, zu Gunsten des Antrags 3 zurückziehe und daß er den Antrag dahin modifizire:

Kommen hiernach ausländische Gesetze zur Anwendung, so genügt es, wenn die Form den Gesetzen des Ortes entspricht, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, sofern nicht das nach Satz 1 maßgebende Gesetz entgegensteht.

Bei der Abstimmung wurde zunächst eventuell der Antrag 3 angenommen; die Anträge 4, 1 und 2 wurden abgelehnt und alsdann der §. 3 mit dem im Antrage 3 vorgeschlagenen Zusatz endgültig angenommen.

Für die Beschlüsse waren folgende Erwägungen maßgebend:

Die Vorlage stelle im §. 3 zunächst den Grundsatz auf, daß die Form eines Rechtsgeschäfts sich nach den Gesetzen bestimme, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältniß maßgebend seien. Die Wichtigkeit des Satzes sei in der Komm. von keiner Seite angezweifelt. Es erscheine auch zweckmäßig, denselben in das Gesetz aufzunehmen, da er einerseits von großer Wichtigkeit sei, andererseits nicht überall anerkannt werde. Die strikte Durchführung dieses Prinzips würde aber zu großen Unzuträglichkeiten führen. Wenn die Parteien ein Rechtsgeschäft nicht in dem Rechtsgebiete, dessen Gesetze für das in Frage stehende Rechtsverhältniß materiell maßgebend sind, abschließen, so werde es vielfach Schwierigkeiten machen, den Formvorschriften jener Gesetze zu genügen. Wo bestimmte Einrichtungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder das Notariat unbekannt seien, werde die Einhaltung der in dem maßgebenden anderen Rechte vorgeschriebenen Formen oft geradezu unmöglich sein. Es bestehe deshalb Einverständnis, daß unter Umständen auch die Beobachtung anderer Formen genüge.

Fasse man zunächst diejenigen Fälle ins Auge, in welchen das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältniß dem inländischen Rechte unterworfen sei, so kämen verschiedene Lösungen in Betracht. Nach der Vorlage (§. 3 Satz 2) solle es, soweit dieselbe nicht besondere Bestimmungen enthalte (vergl. z. B. §. 4 Abs. 2), genügen, wenn die Form den Gesetzen des Ortes entspreche, an welchem das Geschäft vorgenommen sei. Die Konsequenz dieses Gedankens würde die sein, daß, wenn das ausländische Recht gar keine Form für das einzelne in Frage stehende Rechtsgeschäft vorschreibe, ein im Auslande formlos vorgenommenes Rechtsgeschäft im Inlande als gültig behandelt werden müsse, auch wenn das inländische Recht die Gültigkeit an die Einhaltung bestimmter Formen knüpfe. Den Parteien bleibe es nach der Vorlage un-

benommen, auch im Auslande das Rechtsgeschäft in den vom inländischen Rechte vorgeschriebenen Formen abzuschließen. Werde aber ein Rechtsgeschäft im Auslande in öffentlicher Form unter Zuziehung eines ausländischen Beamten oder Notars geschlossen, so seien für die von diesem Beamten vorzunehmenden Handlungen lediglich die Vorschriften seines Rechtes maßgebend. Den Parteien stehe insoweit ein Wahlrecht nicht zu.

Der Antrag 4 wolle der Vorlage gegenüber das Verhältniß von Ausnahme und Regel umkehren; prinzipiell sollen die Formvorschriften des inländischen Rechtes absolut bindend sein, in der Weise, daß auch im Auslande ein Rechtsgeschäft gültig nur unter Beobachtung dieser Formen abgeschlossen werden könne. Die Regel *locus regit actum* solle nur insoweit Platz greifen, als das inländische Gesetz dieselbe in Ansehung einzelner Formvorschriften zuläßt.

Auch der Antrag 1 beruhe auf dem Gedanken, daß die Formvorschriften, die das B.G.B. aufstelle, durchweg im öffentlichen Interesse aufgestellt seien und daß man von diesen Formen nicht dispensiren könne. Aber es solle eine Erleichterung in der Richtung gewährt werden, daß die Beobachtung der Vorschriften, welche für eine Beurkundung „der entsprechenden Art“ an dem Orte gelten, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen werde, genüge. Gedacht sei dabei nicht nur an die amtliche Beurkundung, sondern auch an die Privatformen, so daß z. B. eine in bestimmter Form abgefaßte Privaturkunde genügen könne. Eine weitere Erleichterung solle nach dem Antrag 1 insoweit gewährt werden, als, wenn nach dem ausländischen Rechte eine der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung entsprechende Beurkundung von Rechtsgeschäften nicht stattfinde, an Stelle derselben die schriftliche Form genüge.

Der Antrag 3 wolle zum Ausdruck bringen, daß diejenigen Formvorschriften des inländischen Rechtes, welche einen absoluten Charakter hätten, auch dann respektirt werden müßten, wenn das Rechtsgeschäft im Auslande angenommen werde. Im Uebrigen solle die Regel *locus regit actum* gelten. Der praktische Unterschied zwischen dem Antrage 3 und dem Antrage 4 liege darin, daß nach dem ersteren der Richter bei jeder einzelnen Formvorschrift darüber zu befinden habe, ob dieselbe nach dem Sinne und Zwecke des Gesetzes einen absoluten Charakter habe, während nach dem Antrage 4 zunächst jede Formvorschrift als absolute zu behandeln sei und lediglich der Gesetzgeber zu prüfen und positiv zu bestimmen habe, ob bei einer einzelnen Bestimmung eine Ausnahme zu Gunsten des Satzes *locus regit actum* gemacht werden solle.

Der Antrag 2 endlich schlage ebenfalls einen Mittelweg ein; der inländische Gesetzgeber könne, wenn er Formvorschriften aufgestellt habe, nicht gestatten, daß ein Rechtsgeschäft im Auslande formlos vorgenommen werde. Wenn aber das Recht des Ortes, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, seinerseits ebenfalls Formvorschriften für den Abschluß eines solchen Geschäfts aufstelle, so solle es genügen, daß diese Form eingehalten werde. Man dürfe sich darauf verlassen, daß im Großen und Ganzen für die Aufstellung der Formvorschriften bei den verschiedenen Kulturvölkern dieselben Gesichtspunkte maßgebend seien. Wo dagegen das ausländische Recht eine Form für das einzelne in Frage stehende Rechtsgeschäft überhaupt nicht vorschreibe, müsse die Einhaltung der vom inländischen Rechte aufgestellten Form gefordert werden.

Bei der Entscheidung der Frage sei davon auszugehen, daß einerseits gewisse Formvorschriften des inländischen Rechtes als absolut bindende behandelt werden müßten, daß andererseits in einer Anzahl von Fällen im Interesse des Verkehrs und des praktischen Bedürfnisses die Anwendung des Satzes *locus regit actum* zuzulassen sei. Von den Vertretern der Vorlage werde geltend gemacht, daß der Schwerpunkt bei den letzteren Fällen liege. Meist handele es sich darum, daß ein im Auslande weilender Deutscher ein Rechtsgeschäft abgeschlossen habe, welches später zur Kognition der inländischen Gerichte gelange. Man dürfe in dieser Hinsicht nicht zu rigoros verfahren. Die Formvorschriften gehörten allerdings dem *jus cogens* an. Aber dieses trage nicht immer den Charakter des *jus prohibitivum*. Der Gesichtspunkt, daß ein Handeln in fraudem legis vorliege, wenn die Parteien, um das Rechtsgeschäft in leichter Form abzuschließen, dasselbe im Auslande vornähmen, dürfe nicht hereingezogen werden; wenn das Gesetz ein im Auslande nach den dort vorgeschriebenen Formen geschlossenes Geschäft als gültig anerkenne, so stehe das Rechtsverhältniß eben hinsichtlich der Form unter dem ausländischen Rechte und von einer Umgehung des inländischen Gesetzes könne nicht die Rede sein. Zu beachten sei, daß es sich nicht nur um die Formvorschriften des B.G.B. handele, sondern daß auch die Formvorschriften des H.G.B. und der übrigen Reichs-Spezialgesetze in Betracht kämen. Im Interesse des internationalen Handelsverkehrs sei dringend zu wünschen, daß der Satz *locus regit actum* prinzipiell anerkannt werde. — Dieser Ausführung gegenüber sei zu betonen, daß jedenfalls die Formvorschriften des B.G.B. fast alle von der Art seien, daß der Gesetzgeber auf ihre Beobachtung nicht verzichten könne.

Von einer Seite wurde hierzu bemerkt: Im älteren Rechte hätten Formvorschriften wesentlich einen privatrechtlichen Charakter gehabt; es habe sich darum gehandelt, die Ernstlichkeit des Willens durch bestimmte feierliche Formen klarzustellen. Die modernen Formvorschriften seien dagegen vorwiegend aus Rücksichten des öffentlichen Interesses gegeben. Schon hieraus erhelle, daß der Staat sie prinzipiell als absolut bindende Vorschriften behandeln müsse. — Dieser Auffassung wurde von anderer Seite widersprochen.

Im Hinblick auf die Vorschriften des B.G.B. erscheine es jedenfalls vorzuziehen, im §. 3 den Satz *locus regit actum* nicht unbeschränkt aufzustellen. Andererseits gehe es zu weit, wenn der Antrag 4 die Anwendung dieses Satzes prinzipiell ausschließe und nur spezielle Ausnahmen von der Regel des §. 3 Satz 1 in Aussicht nehme. Man laufe dann Gefahr, zu einer kasuistischen und unübersichtlichen Gestaltung zu gelangen, aus welcher dem Verkehr erhebliche Schwierigkeiten erwachsen könnten. Wünschenswerth sei es vielmehr, im §. 3 eine möglichst allgemeine Regel aufzustellen. In dieser Hinsicht kämen zunächst die Anträge 2 und 1 in Betracht. Zu Gunsten des Antrags 2 spreche, daß er das Verhältniß äußerlich sehr einfach regele. Die vom inländischen Gesetze vorgeschriebene Form müsse immer respektirt werden; kenne das ausländische Recht keine Form, so sei das Geschäft unbedingt in den Formen des inländischen Rechtes abzuschließen. Schreibe aber das ausländische Recht selbst eine Form für das betreffende Rechtsgeschäft vor, so genüge die Beobachtung dieser Form. Gegen diese Regelung erhebe sich aber das Bedenken, daß es darnach vielfach

vom Zufall abhängen werde, in welcher Form ein Rechtsgeschäft abzuschließen sei. Daneben komme in Betracht, daß der inländische Gesetzgeber nicht darauf verzichten könne, bei bestimmten Rechtsgeschäften unbedingt die Einhaltung der strengen Formen des inländischen Rechtes zu verlangen. Man würde deshalb nicht umhin können, den Antrag 2 eventuell noch — etwa im Sinne des Antrags 3 — zu ergänzen. Dadurch werde aber das Verhältniß kompliziert und die Vortheile des Antrags gingen wieder verloren.

Auch der Antrag 1 gewähre keine befriedigende Lösung. Es werde im einzelnen Falle vielfach Schwierigkeiten machen, festzustellen, ob eine im Auslande stattgehabte Beurkundung eine der inländischen „entsprechende Art der Beurkundung“ sei. Besonders mißlich sei dies für die Parteien, welche ein Rechtsgeschäft vorzunehmen beabsichtigten. Dieselben würden stets Gefahr laufen, daß eine Art der Beurkundung, welche sie in gutem Glauben als eine der inländischen „entsprechende“ angesehen hätten, hinterher nicht als eine solche anerkannt werde und daß in Folge dessen das Rechtsgeschäft zu Fall komme. Zu besonderen Bedenken gebe der im Antrag 1 vorgeschlagene Satz 2 Anlaß. Der Antragsteller glaube, daß man Privaturkunden in größerem Umfang als bisher zulassen könne; im internationalen Verkehre werde von denselben ein weitgehender Gebrauch gemacht. Aber der Antrag könne zu schweren Verstößen gegen die vom inländischen Rechte aufgestellten Grundsätze führen. Es sei denkbar, daß das ausländische Recht dasjenige Rechtsgeschäft, für welches das inländische Recht bestimmte strenge Formen vorschreibe, überhaupt nicht zulassen wolle, und deshalb keine Formen für dasselbe aufstelle. In diesem Falle würde die Gestattung der einfachen Schriftform durchaus unzumuthig sein. Möge nun aber auch eine solche Lage nicht häufig vorkommen, so sei doch jedenfalls öfters möglich, daß der ausländische Gesetzgeber um deswillen keine Formvorschriften für ein Rechtsgeschäft aufstelle, weil dasselbe in seinem Gebiete nur selten vorkomme oder er demselben aus anderen Gründen keine erhebliche Bedeutung beilege u., während das inländische Gesetz die notarielle oder gerichtliche Beurkundung unbedingt für erforderlich halte. Man werde hiernach auch auf den Antrag 1 nicht eingehen können.

Der Antrag 3 endlich sei gleichfalls nicht völlig einwandfrei, da die Feststellung, daß bei einer einzelnen Vorschrift der Sinn und Zweck des Gesetzes die Anwendung des Satzes *locus regit actum* ausschließe, Schwierigkeiten machen könne und es wenig erwünscht sei, daß die Entscheidung nicht im Gesetze getroffen, sondern in die Hand des Richters gelegt werde. Zwar liege die Sache bei §. 24 ähnlich; aber der dem §. 24 zu Grunde liegende Gedanke sei eben der Art, daß er in einer allen Zweifeln vorbeugenden Weise nicht zum Ausdruck gebracht werden könne. — Wäge man indessen alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte ab, so gelange man zu dem Resultate, daß der Antrag 3 doch die am Meisten befriedigende Lösung biete; der Satz *locus regit actum* werde, was im Interesse des Verkehrs erwünscht sei, ausdrücklich anerkannt, gleichzeitig aber den Bedenken, welche sich einer unbegrenzten Geltung des Satzes entgegenstellten, durch den Hinweis begegnet, daß der Richter immer festzustellen habe, ob nicht nach dem Sinne und Zwecke der Formvorschriften des inländischen Rechtes die Zulassung der fremden Form ausgeschlossen sei.

Anlangend diejenigen Rechtsgeschäfte, bei denen das den Gegenstand des Geschäfts bildende Rechtsverhältniß dem ausländischen Rechte unterstehe, so seien dieselben nicht von solcher Wichtigkeit, daß man für sie eine besondere Regel aufzustellen hätte. Es empfehle sich vielmehr, auch für diese Fälle die Regelung des Antrags 3 anzunehmen.

III. Zu §. 4 war beantragt:

J.P.N. §. 4.
Dingliche
Rechte. Besitz.

1. a) im Abs. 1 Satz 1 des §. 4 die Worte „und die Inhabung einer Sache“ zu streichen;

b) im Abs. 1 Satz 2 des §. 4 die Worte „und der Inhabung“ zu streichen.

2. a) den Abs. 1 des §. 4 zu streichen und

b) den Abs. 2 in folgender Fassung dem §. 3 als Abs. 2 beizufügen:

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für ein Rechtsgeschäft, durch welches ein Recht an einer Sache begründet, seinem Inhalte nach geändert, übertragen, belastet oder aufgehoben wird (oder: durch welches über ein Recht an einer Sache verfügt wird).

A. Zu Abs. 1 bemerkte der Antragsteller zu 2a, daß die Vorschrift einen lehrbuchartigen Charakter habe und entbehrlich erscheine.

Die Komm. war der Ansicht, daß der Abs. 1 seinem sachlichen Inhalte nach nicht zu beanstanden sei und daß es sich bei der Wichtigkeit und Häufigkeit der in Betracht kommenden Fälle empfehle, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Dem entsprechend wurde der Abs. 1 gebilligt.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Vorlage keine ausdrückliche Entscheidung für den Fall enthalte, daß eine bewegliche Sache, deren Ersetzung in einem Rechtsgebiete begonnen, während der Ersetzungszeit in ein anderes Rechtsgebiet gelange, welches andere Grundsätze über die Ersetzung habe. Die Vorlage wolle die Lösung der Wissenschaft und der Praxis überlassen. Bei der geringen Häufigkeit der in Betracht kommenden Fälle werde man sich hiermit begnügen können. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Die in den Anträgen 1a und b vorgeschlagenen Änderungen, welche sich lediglich als eine Konsequenz der zum Besitzrechte gefaßten Beschlüsse darstellen, wurden von keiner Seite beanstandet.

B. Der Antrag 2b will den Abs. 2 in der Richtung erweitern, daß unter die betreffende Bestimmung auch diejenigen Rechtsgeschäfte gestellt werden, durch welche ein Recht an einem Grundstücke seinem Inhalte nach geändert oder belastet wird. Hierzu wurde bemerkt, daß diese Erweiterung wohl schon im Sinne der Vorlage liege.

Der Antrag 2b wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt.

C. Von einer Seite wurde noch beantragt:

den §. 2 Abs. 3 Satz 2 der Vorlage zu fassen:

J.P.N. §. 2
Abs. 3 Satz 2
Erweiterung
b. Ausnahme.

Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch welche über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der Antragsteller bemerkte:

Nehme ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, durch welches er über ein ausländisches Grundstück verfügt, so müsse er nach Maßgabe des §. 2 Abs. 3

als geschäftsfähig behandelt werden, auch wenn er nach dem Rechte seines Heimathstaats geschäftsunfähig sei. Daraus ergebe sich die mißliche Konsequenz, daß das Rechtsgeschäft zwar im Inland als gültig angesehen werde, dagegen da, wo es seine materiellen Wirkungen äußern solle, keine rechtliche Wirkung haben könne. Es werde erforderlich sein, solche Rechtsgeschäfte von der Vorschrift des §. 2 Abs. 3 Satz 1 auszunehmen.

Die vorgeschlagene Bestimmung wurde von einer Seite als nicht ganz unbedenklich, von anderer Seite im Hinblick auf ihre sehr geringe praktische Bedeutung als überflüssig bezeichnet. Die Mehrheit war der Ansicht, daß der Antrag an sich richtig sei und daß kein Anlaß vorliege, die Berichtigung des §. 2 abzulehnen. Dem entsprechend wurde der Antrag angenommen.

J.P.R. §. 5.
Schulverh.
aus Rechts-
gesch. unter
Lebenden.

IV. Zu §. 5 war beantragt:

1. den Abs. 2 des §. 5 durch die Bestimmung zu ersetzen:

Sofern sich aus den Umständen ergibt, daß die Betheiligten die Anwendung der Gesetze eines anderen Ortes voraussetzen mußten, sind die Gesetze dieses Ortes maßgebend.

2. in der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung statt „daß die Betheiligten die Anwendung der Gesetze eines anderen Ortes voraussetzen mußten“ zu setzen „daß von den Betheiligten die Anwendung der Gesetze eines anderen Ortes vorausgesetzt sein muß“;

3. den Abs. 2 des §. 5 zu fassen:

Haben die Parteien die Anwendbarkeit der Gesetze eines anderen Ortes vereinbart, oder ist den Umständen nach anzunehmen, daß die Parteien eine solche Vereinbarung getroffen haben würden, wenn sie an die Frage, nach welchem Rechte das Rechtsgeschäft zu beurtheilen ist, gedacht hätten, so sind die Gesetze dieses Ortes maßgebend.

4. den §. 5 zu streichen;

5. dem Abs. 1 des §. 5 folgenden Satz beizufügen:

Ueber die Frage, wo das Rechtsgeschäft zum Abschlusse gelangt ist, entscheiden die deutschen Gesetze, wenn die Gesetze mehrerer in Betracht kommender Orte zu von einander abweichenden Ergebnissen führen.

Die Komm. erklärte sich mit der Streichung des Abs. 2 Satz 2 einverstanden, lehnte den Antrag 5 ab, billigte eventuell zu Abs. 2 Satz 1 die Fassung des Antrags 2 und nahm den so gestalteten §. 5 endgültig an.

Erwogen war:

Das Schuldverhältniß aus einem Rechtsgeschäft unter Lebenden solle nach der Vorlage (§. 5 Abs. 1) prinzipiell nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden, an welchem das Rechtsgeschäft zum Abschlusse gelangt ist. Es könnten verschiedene Lösungen in Betracht kommen. In älterer Zeit sei die Meinung, daß das Recht des Entstehungsorts maßgebend sein müsse, fast allgemein herrschend gewesen. Savigny habe dagegen die Theorie vertreten, daß das Recht des Erfüllungsorts Anwendung zu finden habe, und seitdem habe diese Theorie vielfach Eingang gefunden. In neuerer Zeit zeige man sich der Ansicht geneigt, daß

das Recht des Wohnsitzes des Schuldners der Beurtheilung zu Grunde zu legen sei. Keines der verschiedenen Systeme sei völlig einwandfrei. Die Vorlage habe sich für das Recht des Entstehungsorts entschieden. Diese Entscheidung entspreche am Meisten der natürlichen Auffassungsweise. Sie gebe für den größten Theil der in Betracht kommenden Geschäfte, für alle Geschäfte des täglichen Lebens, für den Verkehr auf den Börsen, Märkten, Messen, in Gasthäusern u., eine einfache und sichere, der Billigkeit gemäße Entscheidung an die Hand. Jeder der Kontrahenten könne ohne Weiteres feststellen, welches Recht maßgebend sei, keiner sei vor dem anderen bevorzugt. Nicht außer Acht zu lassen sei auch, daß die Regel der Vorlage mit der Auffassung übereinstimme, welche in der ausländischen Gesetzgebung und Jurisprudenz die größte Verbreitung gefunden habe. Endlich komme in Betracht, daß die Wahl eines jeden anderen Rechtes zu erheblichen Uebelsständen und Schwierigkeiten führe. Bei dem Rechte des Erfüllungsorts ergebe sich ein unlösbarer Widerspruch, wenn der Erfüllungsort selbst der Feststellung nach Vorschriften des objektiven Rechtes bedürfe; es müsse dann eben erst feststehen, welches Recht für die Bestimmung des als Ausgangspunkt in Betracht kommenden Erfüllungsorts maßgebend sei. Schwierigkeiten entstünden weiter, wenn der Erfüllungsort nach dem Abschlusse des Vertrags geändert werde, wenn ein wahlweiser Erfüllungsort verabredet oder wenn an einem Orte theilweise zu erfüllen sei. Mißlich sei die Entscheidung auch dann, wenn der eine Theil an dem einen, der andere Theil an einem anderen Orte zu erfüllen habe. — Das am Wohnsitz des Schuldners geltende Recht versage gerade in den wichtigsten Fällen, nämlich dann, wenn es sich um ein zweiseitiges Geschäft handele. Fasse man den gegenseitigen Vertrag als ein einheitliches Verhältniß auf, so sei eine Entscheidung überhaupt nicht möglich, da die beiden Theilnehmenden Schuldner seien. Trenne man die beiden aus dem gegenseitigen Vertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten und beurtheile man eine jede besonders, so könnten sich, da thatsächlich doch ein innerer Zusammenhang bestehe, vielfache Komplikationen ergeben. Mißlich sei ferner, daß der Gläubiger den Wohnsitz des Schuldners beim Abschlusse des Vertrages vielfach gar nicht kenne. Vom Standpunkte der Partei werde es hiernach häufig als Zufall erscheinen, ob ein Geschäft gültig sei oder welche Folgen sich an dasselbe knüpften. Wolle man eine Bestimmung bezüglich der Schuldverhältnisse aus Verträgen überhaupt aufnehmen, so empfehle es sich, der in der Vorlage aufgestellten Regel zuzustimmen. Die strikte Durchführung des im §. 5 Abs. 1 aufgestellten Prinzips könne aber doch in vielen Fällen zu Ergebnissen führen, welche den Anschauungen des Lebens und der Natur der Dinge widerstreiten würden. Der Abs. 2 Satz 1 mache deshalb eine Ausnahme dahin, daß, wenn nach den Umständen des Falles die Anwendbarkeit der Gesetze eines anderen Ortes als gewollt anzusehen sei, die Gesetze dieses Ortes maßgebend sein sollen. Der dieser Vorschrift zu Grunde liegende Gedanke sei als zutreffend anzuerkennen, derselbe habe aber keinen richtigen Ausdruck gefunden. Den Parteien sei ein gewisser Einfluß hinsichtlich der Anwendung von Rechtsätzen auf das im einzelnen Falle begründete Schuldverhältniß zuzugestehen. Einerseits werde vielfach der im einzelnen Falle geschaffene Thatbestand gerade bei obligatorischen Verträgen ganz verschieden sein von denjenigen Voraussetzungen,

welche für den Gesetzgeber bei der Aufstellung der allgemeinen Regel des Abs. 1 bestimmend gewesen seien. Andererseits sei es bei Schuldverhältnissen aus einem Rechtsgeschäft unter Lebenden unbedenklich, dem Parteinwillen größeren Spielraum zu lassen, als etwa bei Geschäften des Familienrechts oder des Erbrechts. Aber die Fassung der Vorlage eröffne dem Parteinwillen die Möglichkeit, nicht nur das dispositive Recht durch ein anderes Recht zu ersetzen, sondern auch zwingende Normen des objektiven Rechtes auszuschließen. Eine Beschränkung sei nur insoweit beigelegt (Abs. 2 Satz 2), als, wenn das Rechtsgeschäft im Inland errichtet worden, für dasselbe die am Orte der Errichtung über das Erforderniß einer besonderen Form geltenden Gesetze maßgebend bleiben sollen. Hiergegen sei einzuwenden, daß das objektive Recht nie unmittelbar durch den Parteinwillen bestimmt werden könne. Der Parteinwille könne nur die Bedeutung haben, Voraussetzungen zu schaffen, an welche das objektive Recht die Folge knüpfe, daß ein bestimmtes Recht anzuwenden sei. Die Fassung der Vorlage treffe auch in anderer Hinsicht nicht das, worauf es ankomme. Daß die Parteien Normen des dispositiven Rechtes ausschließen können, wenn sie dies wollen, ergebe sich aus allgemeinen Grundsätzen und brauche nicht gesagt zu werden. In vielen Fällen werde aber die Sache so liegen, daß sich ein eigentlicher Wille der Parteien hinsichtlich der Anwendbarkeit eines bestimmten Rechtes nicht feststellen lasse, daß dagegen die Parteien, wenn die Frage aufgeworfen worden wäre, ein bestimmtes Recht als das für sie maßgebende bezeichnet haben würden. Es sei erforderlich, die Vorschrift so zu fassen, daß sie auch diese letzteren Fälle decke; die Vorlage, welche auf eine wirklich zu Stande gekommene ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung hindeute, werde denselben nicht gerecht.

Der Antrag 1 suche den Bedenken, die sich gegen den Abs. 2 des §. 5 erheben lassen, abzuheben. Die Anträge 2 und 3 stimmten in der Grundauffassung mit dem Antrag 1 überein. Der Antrag 3 wolle durch seine Fassung insbesondere noch dem Gedanken Rechnung tragen, daß der Wille der Parteien auch berücksichtigt werden müsse, wenn er nach den Umständen des Falles unzweckmäßig sei. Bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Momente werde man der Fassung des Antrags 2 den Vorzug zu geben haben. Nehme man den Antrag 2 an, so könne der Satz 2 des Abs. 2 der Vorlage gestrichen werden.

Der Antrag 5 beabsichtige, für einen besonderen Fall Vorsorge zu treffen. Die Frage, ob und wo ein Vertrag zu Stande gekommen sei, werde nicht selten zweifelhaft sein; es treffe dies insbesondere dann zu, wenn über den Abschluß des Vertrags Briefe gewechselt seien und in den verschiedenen Staaten, in welchen die Briefe geschrieben und abgesendet wurden, verschiedene Grundsätze über das Zustandekommen eines Vertrags beständen. Die Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses mache es nach der Auffassung des Antragstellers dringend wünschenswerth, für solche im Verkehre zwischen fremden Ländern sehr häufige Vorkommnisse eine ausdrückliche Entscheidung im Gesetze zu geben. Dieselbe sei zu Gunsten des deutschen Rechtes zu treffen, dessen Anwendung, wenn die Gesetze mehrerer in Betracht kommender Staaten abweichende Normen aufstellten, der natürlichen Auffassung entspreche. Diesen Ausführungen gegenüber sei aber zunächst

zu betonen, daß die Regel des §. 5 Abs. 2 (in der Fassung des Antrags 2) häufig die nöthigen Anhaltspunkte für die Entscheidung geben werde und daß der Richter, auch wenn dies nicht zutreffen sollte, immerhin im Stande sei, den Ort, an welchem der Vertrag zum Abschlusse gelangt ist, zu bestimmen (vergl. Prot. d. Komm. I S. 11504 bis 11506). Eine besondere Vorschrift würde einen kasuistischen Eindruck machen. Dazu komme, daß der vorgeschlagene Satz auch nicht als richtig anerkannt werden könne; die Entscheidung, die er treffe, stelle sich als eine willkürliche dar. In vielen Fällen, insbesondere, wenn die Frage durch Staatsverträge zwischen den in Betracht kommenden Staaten geregelt sei, könne sie zu ganz unbilligen und verkehrten Ergebnissen führen. Man werde daher den Antrag 5 abzulehnen haben.

Der Antrag 4 wolle den §. 5 ganz streichen. Zu Gunsten des Streichungsantrags werde geltend gemacht, daß die in Rede stehenden Vorschriften einen lehrbuchartigen Eindruck machten und daß dieselben, welche Fassung man ihnen auch geben möge, mit Nothwendigkeit an einer Unbestimmtheit leiden würden, die einer wirklichen Klarstellung entgegenstände. Beachtung verdiene auch, daß die ausländische Gesetzgebung, insbesondere neuestens das span. G.B., keine Vorschriften über die Schuldverhältnisse aus Verträgen im internationalen Privatrecht aufgestellt habe. — Hiergegen sei einzuwenden, daß das G.B. über eine Frage von so großer praktischer Bedeutung nicht vollständig schweigen könne, um so weniger, als gerade hinsichtlich der Beurtheilung der Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden eine sehr große Verschiedenheit der Meinungen herrsche. Richtig sei, daß sich eine absolut einfache, auf jeden einzelnen Fall ohne Weiteres anwendbare Regel nicht aufstellen lasse. Immerhin werde der §. 5 einen großen Theil der auf diesem Gebiete bestehenden Streitigkeiten abschneiden und der Rechtsprechung auch für die zweifelhaften Fälle die nothwendigen Direktiven geben.

V. Es gelangte nunmehr folgender Antrag zur Berathung: C. II §. 724
Abs. 1 Satz 1.
Ausstellung v.
Schuldversch.
auf Inhaber.
im §. 724 Abs. 1 Satz 1 des Entw. II hinter den Worten „einer bestimmten Geldsumme“ die Worte „an einem inländischen Zahlungsorte“ (oder „im Inlande“) einzuschalten.

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt: Nach §. 724 Abs. 1 dürfen Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in welchen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit Genehmigung des Bundesraths in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschrift sei wohl in dem Sinne gedacht, daß Inhaberpapiere der bezeichneten Art in Deutschland nicht ohne Genehmigung des Bundesraths emittirt werden sollen. Aber die Ausdrucksweise sei unklar. Nach dem Wortlaute würden alle Inhaberpapiere getroffen, auch die im Ausland ausgegebenen. Es werde nothwendig sein, die Vorschrift näher zu präzisiren. Der Antrag wolle dies in der Weise thun, daß es darauf ankommen solle, ob für das Papier ein inländischer Zahlungsort geschaffen sei. Der maßgebende Gesichtspunkt müsse der sein, ob das Papier im Verkehr als zum Inlande gehörend behandelt werde; hierfür sei aber der Zahlungsort von wesentlicher Bedeutung.

Die Komm. war der Ansicht, daß der §. 724 Abs. 1 in seiner jetzigen Fassung allerdings zu Zweifeln Anlaß gebe. Die in dem obigen Antrage vor-

geschlagene Lösung könnte aber nicht als befriedigend angesehen werden. Es werde sich empfehlen, die Frage einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und eventuell bei der zweiten Berathung eine Aenderung des §. 724 vorzunehmen, für jetzt aber dem Antrage keine Folge zu geben.

Dem entsprechend wurde der Vorschlag abgelehnt.

405. (C. 8235 bis 8248.)

J.P.R. §. 6
Schuldverh.
aus
unerlaubter
Handlung.

I. Die Komm. fuhr in der Berathung des internationalen Privatrechts fort. Zu §. 6 war beantragt:

1. den §. 6 zu streichen;
2. den §. 6 zu fassen:

Das Schuldverhältniß aus einer unerlaubten Handlung wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die unerlaubte Handlung begangen ist, sofern sich nicht aus dem deutschen Gesetze ein Anderes ergibt.

(Vergl. Entsch. d. R.G. in Civils. 18 Nr. 7 C. 28 ff. und dazu Bar, Theorie und Praxis d. intern. Privatr. II §. 358 C. 281 Anm. 20; Bar, Lehrbuch d. intern. Privatr. u. Strafrechts §. 41 C. 156 in und zu Anm. 14.)

Zu der Vorlage wurde bemerkt, daß sich in Gemäßheit des §. 6 auch die Deliktssfähigkeit nach dem Gesetze des Thatorts richte, also nicht, wie die Geschäftsfähigkeit, nach dem Personalstatute des Handelnden. In Frage gezogen, aber als unnöthig abgelehnt, wurde die Aufnahme eines Zusatzes dahin, daß Privatstrafen, die nach dem Rechte des ausländischen Thatorts verwirkt sind, vor deutschen Gerichten nur insofern geltend gemacht werden könnten, als sie das deutsche Gesetz etwa zulasse.

Dem im Antrage 2 vorgeschlagenen Zusatz wurde eine doppelte Tragweite beigelegt. Derselbe soll in negativer Richtung besagen, daß das Gesetz des ausländischen Thatorts keine Anwendung finde, soweit es an die unerlaubte Handlung Folgen knüpft, die das deutsche Gesetz verpönt, und andererseits positiv bestimmen, daß die deutschen Gesetze auch auf die außerhalb ihres Bereichs vorgenommenen unerlaubten Handlungen Anwendung finden, wenn sie dies wollen. Als Beispiele wurden zwei vom Reichsgericht (Entsch. in Civils. 29 Nr. 25 C. 90 ff. und 18 Nr. 7 C. 28 ff.) entschiedene Fälle angeführt, nämlich deren einerseits dem Art. 740 d. H.G.B. (der Rheder haftet nicht für den von einem Zwangslootsen schuldvoll durch Zusammenstoß herbeigeführten Schaden) die Bedeutung eines zwingenden absoluten Gesetzes zugesprochen ist, welches den fraglichen nach dem ausländischen Rechte etwa begründeten Anspruch als „ungerecht und verwerflich“ ansehe und daher von der Geltendmachung vor den deutschen Gerichten ausschließe, während in dem anderen Falle die Vorschriften des deutschen Markenschutzgesetzes auch der im Auslande (seitens eines Inländers) erfolgten unbefugten Benutzung eines Waarenzeichens gegenüber für anwendbar erklärt sind. Es wurde die Ansicht vertreten, daß der vorgeschlagene Zusatz in seiner negativen Bedeutung im Hinblick auf den allgemeinen Satz des §. 24 wenigstens dann entbehrt werden könne, wenn der letztere Satz eine dem Entw.